

Satzung
Sportgemeinschaft Kaarst
1912|35 e.V.



Satzung der Sportgemeinschaft Kaarst 1912/35 e.V.

gültig ab 06.03.1981

1. Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.05.1994
2. Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.10.2005
3. Änderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.04.2010

A. ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Sportgemeinschaft Kaarst 1912/35 e. V. (abgekürzt SG Kaarst). Er hat seinen Sitz in Kaarst und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuss unter der Register-Nr.: VR 664 eingetragen. Als Gründungsjahr wird das Jahr 1912 angesehen. Die Vereinsfarben sind „Blau-Weiß“. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Grundsätze

1. Die SG Kaarst verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne der §51 ff. AO.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports und, soweit damit verbunden:

- Förderung des Leistungs- und Breitensports
- Förderung von Rehabilitations- und Behindertensport
- Sportliche Jugend- und Seniorenbetreuung
- Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- Förderung der Erziehung

Zur Erreichung dieses Zwecks dienen insbesondere:

- regelmäßige Übungs- und Trainingsstunden
 - Wettkampfveranstaltungen
 - Schaffung von präventiven und rehabilitativen Gesundheitsangeboten
 - Kooperation mit anderen, gemeinnützig tätigen Institutionen und Organisationen
 - Errichtung, Übernahme und Betrieb von Sportanlagen
 - Errichtung und Durchführung von kind-, jugend- und erwachsenengerechten Bewegungsangeboten
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
4. Die Organe der SG Kaarst arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Die SG Kaarst ist Mitglied in Organisationen der Selbstverwaltung des deutschen Sports. Über weitere Mitgliedschaften und/oder Beteiligungen an sportlichen Organisationen und sportlichen Einrichtungen entscheidet der Vorstand der SG Kaarst mit Zustimmung des Sportausschusses und des Beirates.

§ 4 Gliederung des Vereins

1. Der Verein besteht aus Abteilungen, die entsprechend § 2 dieser Satzung tätig sind.
2. Die selbständigen Abteilungen organisieren die Sportausübung ihrer Angehörigen im Rahmen des § 25 der Satzung selbst.
3. Die unselbständigen Abteilungen unterstehen der Leitung des Vorstandes. Für sie gelten die Regeln des § 26 der Satzung.
 - a. Die Gesundheitsabteilung im SG Gesundheits- und Bewegungszentrum ist eine unselbständige Abteilung.
 - b. Weitere unselbständige Abteilungen können durch gemeinsamen Beschluss des Vorstandes und des Sportausschusses gegründet werden. Im Sportausschuss ist dafür eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

B. ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Dem Verein gehören an
 - a. jugendliche Mitglieder (bis 18 Jahre)
 - b. erwachsene Mitglieder (ab 18 Jahre)
 - c. Ehrenmitglieder

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe des Aufnahmeantrages (Aufnahmeformular) in der Geschäftsstelle oder bei der zuständigen Abteilung vorläufig erworben. Minderjährige bedürfen der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Zustimmung der Abteilungen, in denen der Antragsteller vorerst Sport zu treiben beabsichtigt.

3. Mit der Abgabe des Aufnahmeantrages erkennt der Antragsteller diese Satzung sowie alle übrigen Ordnungen und Regelungen der SG Kaarst an.
4. Die vorläufige Mitgliedschaft wird endgültig, wenn sie der Vorstand schriftlich bestätigt.

§ 7 Ablehnung der Aufnahme

1. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so hat er diese Entscheidung zusammen mit der Begründung dem Beirat zur Prüfung vorzulegen.
2. Dem Antragsteller ist die Ablehnung schriftlich mitzuteilen. Auf die Angabe von Gründen kann verzichtet werden.

§ 8 Ehrungen und Ehrenmitgliedschaft

Die SG Kaarst kann Ehrungen aussprechen und Ehrenmitgliedschaften verleihen. Die Einzelheiten regelt die Ehrenordnung.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, der Streichung aus der Mitgliederliste, dem Ausschluss oder mit dem Tod.
2. Der Austritt aus der SG Kaarst oder eine Ummeldung innerhalb des Vereins ist mit einer Frist von einem Monat zum 30.06. und zum 31.12. eines Jahres möglich. Die Kündigung ist schriftlich an die Geschäftsstelle der SG Kaarst zu richten.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste zum 30.06. des Folgejahres streichen, wenn es mit einem Jahresbeitrag trotz Mahnung und Androhung der Streichung unter der der SG Kaarst bekannten Anschrift im Rückstand ist.
4. Der Ausschluss aus der SG Kaarst kann auf Antrag des Vorstandes oder einer Abteilung vom Beirat ausgesprochen werden, wenn in der Person des Mitgliedes, das ausgeschlossen werden soll, ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist immer dann gegeben, wenn das Mitglied schwerwiegend gegen die Satzung der SG Kaarst, ihre Ordnungen oder die sportlichen Regeln verstößt. Der Beirat entscheidet nach Anhörung des auszuschließenden Mitglieds über den Ausschluss mit zwei Drittel Mehrheit. Die Entscheidung ist dem Mitglied und dem Antragsteller zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Beirates ist der Widerspruch durch die Verfahrensbeteiligten zulässig. Er muss innerhalb von einem Monat nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Der Vorstand verwirft den Widerspruch, wenn er nicht form- oder fristgerecht eingegangen ist. Andernfalls entscheidet die nächste ordentliche Delegiertenversammlung. Mit der Zustellung des negativen Entscheides des Beirates ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
5. Fällige Verbindlichkeiten bleiben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft bestehen.

§ 10 Ruhen der Mitgliedschaft

1. Der Vorstand kann für Mitglieder, die Interesse an der Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft haben, aber nicht in der Lage sind, sie für einen bestimmten zeitlich begrenzten Zeitraum voll wahrzunehmen, einwilligen, dass für diesen Zeitraum die Mitgliedschaft einschließlich der Beitragszahlung ruht. Solche Fälle sind z.B. der Wehrdienst, der Zivildienst, eine Schwangerschaft oder eine langfristige schwerwiegende Erkrankung.
2. Das betreffende Mitglied muss einen entsprechenden Antrag über die Abteilung beim Vorstand einreichen.

C. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

§ 11 Rechte der Mitglieder

1. Jedes volljährige Mitglied ist berechtigt, in der Mitgliederversammlung und in der zuständigen Abteilungsversammlung durch Diskussionen, Antragstellung und durch Ausübung des aktiven Stimmrechtes mitzuwirken. Jedes volljährige Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht. Jugendliche üben die in der Jugendordnung festgelegten Rechte aus. Die Übertragung dieses Rechts ist ausgeschlossen. Mitglieder, die mehreren Abteilungen angehören, dürfen bei der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht nur einmal ausüben.
2. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen Sport treiben, sofern dies auf Grund der Eigenart der Sportart möglich und nicht durch Sonderregelung eingeschränkt ist, die von einem Organ der SG Kaarst beschlossen wurde.

§ 12 Beiträge und Gebühren

1. Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Der Beitrag setzt sich aus dem Vereinsbeitrag, der von der Delegiertenversammlung festgesetzt wird und zur Finanzierung der allgemeinen Aufgaben dient, und aus den Abteilungsbeiträgen, die von den Abteilungsversammlungen zur Finanzierung der Abteilungsaufgaben festgesetzt werden, zusammen. Bei der Aufnahme in die SG Kaarst ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Diese Aufnahmegebühr setzt sich aus einer Aufnahmegebühr, die von der Delegiertenversammlung festgesetzt wird und zur Finanzierung der allgemeinen Aufgaben dient, und aus einer Abteilungsaufnahmegebühr, die von den Abteilungsversammlungen zur Finanzierung der Abteilungsaufgaben festgesetzt werden, zusammen. In den unselbständigen Abteilungen setzt der Vorstand die Abteilungsbeiträge und Abteilungsaufnahmegebühren fest.
2. Die Ausübung bestimmter Sportarten oder die Benutzung bestimmter Sportanlagen und anderer Einrichtungen können an die Entrichtung zusätzlicher Beiträge, Gebühren, Umlagen, Arbeitsleistungen und Ersatzbeiträge gebunden werden.
3. Die Beitragsentrichtung erfolgt grundsätzlich durch Bankeinzug halbjährlich im Voraus zum 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres. Einzelheiten des Beitragswesens regelt die Haushaltsordnung.

4. Beiträge, Gebühren, Umlagen, und Ersatzbeiträge für Arbeitsleistungen können nicht gegen Forderungen an die SG Kaarst aufgerechnet werden.
5. Der Vorstand kann mit Zustimmung der betroffenen Abteilung Mitgliedern auf Antrag fällige Beiträge stunden, ganz oder teilweise erlassen, wenn sie in Not geraten sind.

§ 13 Sonstige Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind an die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der SG Kaarst gebunden. Bei der Benutzung der Sporteinrichtungen haben sie außerdem hierfür geltende besondere Ordnungen (z.B. Hallen- oder Platzordnungen) zu beachten.
2. Die Ziele und Interessen des Vereins sind nach besten Kräften zu unterstützen. Das Vereinseigentum ist schonend zu behandeln.
3. Anschriftenwechsel und Änderung der Bankverbindung im Zuge des Beitragseinzugsverfahrens sind unverzüglich der Geschäftsstelle mitzuteilen.

§ 14 Haftung

1. Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Mitglied bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet die SG Kaarst nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die die SG Kaarst nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Soweit die Haftung der SG Kaarst ausgeschlossen ist, gilt dies auch für den vorstehend genannten Personenkreis.
2. Für sonstige Schäden, die im Rahmen des Sportbetriebes einem Mitglied zustoßen können, haftet die SG Kaarst im Rahmen der Sportunfallversicherung.

D. VEREINSORGANE

§ 15 Organe der SG Kaarst

Die Organe der SG Kaarst sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. die Delegiertenversammlung
- c. die Abteilungsversammlungen
- d. der Vorstand
- e. der Sportausschuss
- f. der Beirat

E. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 16 Zusammensetzung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Die stimmberechtigten Mitglieder der SG Kaarst bilden die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand- falls dieser nicht handelt, vom Beirat - auf Antrag einzuberufen.

Antragsberechtigt sind:

- a. die Delegiertenversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. der Sportausschuss
 - d. der Beirat
3. Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuladen. Die zur Beschlussfassung zu stellenden Anträge sind der Einladung beizufügen.

§ 17 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a. Änderung des Vereinszweckes
- b. Fusion
- c. Auflösung der SG Kaarst

§ 18 Anträge auf Änderung des Vereinszweckes

Anträge auf Änderung des Vereinszweckes sind schriftlich und mit Begründung beim Vorstand einzureichen, soweit sie nicht vom Vorstand selbst eingebracht werden. Antragsberechtigt sind die Delegiertenversammlung, der Sportausschuss oder der Beirat.

§ 19 Beschlussfähigkeit und Protokoll

1. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Berücksichtigung der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladungen form- und fristgerecht zugesandt worden sind. Die Beschlussfähigkeit ist nicht mehr gegeben, wenn weniger als 50 % der zu Beginn der Versammlung erschienenen Mitglieder anwesend sind.
2. Für die Änderung des Vereinszweckes ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Jedes Mitglied besitzt nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

4. Die Einzelheiten des Entscheidungsverfahrens und der Einladung bestimmt die Geschäftsordnung.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, näheres ist in der Geschäftsordnung geregelt.

F. DELEGIERTENVERSAMMLUNG

§ 20 Stellung in der SG Kaarst

1. Die Delegiertenversammlung repräsentiert die Mitglieder des Vereins bei der Willensbildung in der SG Kaarst. Sie bestimmt die Grundzüge und Richtlinien der Vereinspolitik.
2. Die Delegiertenversammlung ist mindestens einmal im Jahr und zwar in der Regel bis Ende Mai eines Kalenderjahres, vom Vorstand – falls dieser nicht handelt, vom Beirat – einzuberufen.
3. Auf Verlangen von einem Drittel der Delegierten oder auf Beschluss des Vorstandes oder einem Drittel der Mitglieder des Beirates oder einer 2/3 Mehrheit des Sportausschusses muss gleichfalls eine Delegiertenversammlung vom Vorstand einberufen werden; notfalls nimmt die Einberufung der Beirat vor.
4. Zur Delegiertenversammlung sind alle Delegierten mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuladen. Die Tagesordnung und vorliegende Anträge sind der Einladung beizufügen. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingehen.
5. Alle stimmberechtigten Vereinsmitglieder haben das Recht, an der Delegiertenversammlung teilzunehmen und sich an der Diskussion zu beteiligen. Stimmrecht haben nur die Mitglieder der Delegiertenversammlung nach § 21, Absatz 1.

§ 21 Zusammensetzung

1. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den gewählten Mitgliedern, den Mitgliedern des Vorstandes und den Abteilungsleitern der selbständigen Abteilungen sowie dem Vorsitzenden des Beirats.
2. Die Wahl der Delegierten erfolgt durch die Abteilungsversammlungen.
3. Jede Abteilung stellt von den zu wählenden Delegierten für eine Mitgliederzahl bis 300 Mitglieder für jeweils bis 50 Mitglieder einen Delegierten und für über eine Mitgliederzahl von 300 hinausgehende Mitglieder für jeweils bis 100 Mitglieder einen weiteren Delegierten sowie für über eine Mitgliederzahl von 1000 hinausgehende Mitglieder für jeweils bis 200 Mitglieder einen weiteren Delegierten. Maßgebend für die Zahl der von den Abteilungen zu wählenden Delegierten ist die Mitgliedschaft am 1. Januar des laufenden Jahres.

4. Die Delegierten werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheiden während einer Wahlperiode Mitglieder aus der Delegiertenversammlung aus oder sind Mitglieder an der Ausübung ihrer Rechte als Delegierte verhindert, ist die betreffende Abteilung berechtigt, von der Abteilungsversammlung gewählte Ersatzdelegierte zu stellen. Jede Abteilung darf beliebig viele Ersatzdelegierte wählen. Die Namen der Delegierten und der Ersatzdelegierten müssen mit dem Protokoll der Abteilungsversammlung der Geschäftsstelle schriftlich mitgeteilt werden.
5. Aktiv und passiv wahlberechtigt ist jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied. Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung darf nur von einer Abteilung gewählt werden.

§ 22 Aufgaben

1. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
 - a. Satzungsänderungen, ausgenommen ist die Änderung des Vereinszweckes (§17 Buchstabe a)
 - b. Erlass und Änderungen der Ordnungen der SG Kaarst
 - c. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Sportausschusses und des Beirates, sowie des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses
 - d. Entlastung des Vorstandes und des Beirates
 - e. die Wahl des Vorstandes
 - f. Bestätigung des Sportausschussvorsitzenden und des Jugendwartes
 - g. Festsetzung des Vereinsbeitrages und des Verwaltungsanteiles der Aufnahmegebühren auf Vorschlag des Vorstandes
 - h. Genehmigung der Rücklagen der SG Kaarst und aller Abteilungen, unter der Maßgabe der Haushaltslage
 - i. Genehmigung des Gesamthaushaltsplanes gemäß der Haushaltsordnung, und zwar:
 - i.1. Haushaltsplan der Verwaltung
 - i.2. Haushaltsplan der unselbständigen Abteilungen
 - i.3. Haushaltsplan der selbständigen Abteilungen
 - j. Ernennung der Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden
 - k. Berufung von Fachkommissionen für besondere Aufgaben und Angelegenheiten
 - l. Entscheidung über vorliegende Anträge im Rahmen der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung
 - m. Behandlung von Widersprüchen in Ausschlussverfahren nach § 9 Ziffer 4 und in Auflösungsverfahren nach § 25 Ziffer 7 und im Umwandlungsverfahren nach § 25 Ziffer 8
2. Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind von den Vertretungsberechtigten der SG Kaarst gegenzuzeichnen.

§ 23 Beschlussfähigkeit und Protokoll

1. Die Delegiertenversammlung ist ohne Berücksichtigung der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit die Einladungen form- und fristgerecht zugesandt worden sind. Die Beschlussfähigkeit ist nicht mehr gegeben, wenn weniger als 50% der zu Beginn der Versammlung erschienenen Mitglieder anwesend sind.
2. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Jeder Delegierte besitzt nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Die Einzelheiten des Entscheidungsverfahrens und der Einladung bestimmt die Geschäftsordnung.
5. Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen. Näheres ist in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 24 Tagesordnung und Anträge

1. Inhalt und Reihenfolge der Punkte der Tagesordnung werden vom Vorstand in Absprache mit dem Beirat gemäß der Satzung und der Geschäftsordnung festgelegt.
2. Anträge können alle Delegierten stellen sowie alle Organe des Vereins und die Jugendversammlung. Frist und Form der Antragstellung regelt sich nach der Geschäftsordnung.
3. Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich und mit Begründung beim Vorstand einzureichen, soweit sie nicht vom Vorstand selbst eingebracht werden. Antragsberechtigt sind der Sportausschuss, der Beirat oder ein Delegierter.

G. DIE ABTEILUNGEN

§ 25 Selbständige Abteilungen der SG Kaarst

1. Die SG Kaarst gliedert sich zur Durchführung ihrer Aufgaben in Abteilungen, die den ihrer Sportart entsprechenden Fachverbänden angehören sollen. Sie unterliegen der gemeinschaftlichen Aufsicht des Vorstandes und des Beirates. Durch gemeinsamen Beschluss des Vorstandes und des Sportausschusses können neue Abteilungen gegründet werden. Bis zur Beschlussfassung durch die Abteilungsversammlung bestellt der Vorstand einen kommissarischen Abteilungsleiter und bestimmt einen vorläufigen Abteilungsbeitrag und eine vorläufige Aufnahmegebühr.

2. Die Abteilungen geben sich Abteilungsordnungen, die dieser Satzung nicht widersprechen dürfen. In ihnen sind mindestens folgende Punkte verbindlich zu regeln:
 - a. Vertretung und Organisation der Abteilung
 - b. Haushaltsplan, Beitragsgestaltung, Aufnahmegebühren, Umlagen, Rücklagen, Arbeitsleistungen und Ersatzbeiträge für Arbeitsleistungen
 - c. Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung
 - d. Wahl der Mitglieder für den Beirat
 - e. Wahl der Rechnungsprüfer
3. Die Abteilungen haben mindestens einmal jährlich eine Abteilungsversammlung abzuhalten. Sie ist von der Abteilungsleitung – und falls diese nicht handelt, vom Vorstand der SG Kaarst – einzuberufen. Der Vorstand ist zu jeder Abteilungsversammlung einzuladen.
4. Die Abteilungen besitzen Beitragshoheit, die sich auf die den Vereinsbeitrag überschreitenden Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, Rücklagen, Arbeitsleistungen und Ersatzbeiträge für Arbeitsleistungen erstreckt. Für die Umlagen, Rücklagen und Ersatzbeiträge für Arbeitsleistungen bedürfen sie der Zustimmung des Vorstandes. Umlagen können bis zu einer Höhe von maximal zwei Jahresabteilungsbeiträgen beschlossen werden.
5. Der von der Abteilungsversammlung beschlossene Haushaltsplan ist bis Ende Februar des jeweiligen Haushaltsjahres dem Vorstand vorzulegen. Wird der Haushaltsplan nicht vorgelegt, so gilt mit Zustimmung des Vorstandes der Haushaltsplan des Vorjahres bezüglich der Personalausgaben und Verbandsabgaben weiter.
6. Die Verwendung der Etatmittel der Abteilungen unterliegt der Aufsicht des Vorstandes.
7. Durch gemeinsamen Beschluss des Vorstandes und des Sportausschusses kann eine Abteilung aufgelöst werden, wenn ein ordnungsgemäßer Sportbetrieb nicht mehr gewährleistet ist. Ein Widerspruch hat aufschiebende Wirkung bis zur endgültigen Entscheidung durch die Delegiertenversammlung. Das gesamte Vermögen der aufgelösten Abteilung verbleibt bei der SG Kaarst. Über seine Verwendung beschließen Vorstand und Beirat gemeinsam auf Vorschlag des Sportausschusses.
8. Durch gemeinsamen Beschluss des Vorstandes und des Sportausschusses kann eine selbständige Abteilung in eine unselbständige Abteilung im Sinne § 26 dieser Satzung umgewandelt werden, wenn ein ordnungsgemäßer Sportbetrieb nicht mehr gewährleistet ist. Das gesamte Vermögen der aufgelösten Abteilung verbleibt dann bei der unselbständigen Abteilung.
9. Für die Abteilungsversammlungen sind die Vorschriften für Delegiertenversammlungen sinngemäß anzuwenden. Das Protokoll und die gewählten Mitglieder sind mit ihrer Funktion schriftlich unverzüglich der Geschäftsstelle bekannt zu geben.

§ 26 Unselbständige Abteilungen der SG Kaarst

1. Der Vorstand leitet die unselbständigen Abteilungen. Für unselbständige Abteilungen kann eine ehren- oder hauptamtliche Leitung durch den Vorstand bestellt werden.
2. Die Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren und das Aufstellen des Haushaltsplanes bis Ende Februar obliegen dem Vorstand der SG Kaarst. Dem Haushaltsplan muss der Beirat zustimmen.
3. Die Festsetzung von Umlagen, Rücklagen, Arbeitsleistung und Ersatzbeiträgen für Arbeitsleistungen obliegt der Abteilungsversammlung. Umlagen können bis zu einer Höhe von maximal zwei Jahresabteilungsbeiträgen beschlossen werden.
4. Mindest einmal im Jahr ist eine Abteilungsversammlung abzuhalten. § 25 Ziffer 3 gilt entsprechend.
5. Die unselbständigen Abteilungen geben sich eine Abteilungsordnung, die dieser Satzung nicht widersprechen darf. In ihr sind mindestens folgende Punkte zu regeln:
 - Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung
 - Wahl der Beiratsmitglieder für den Beirat
 - Organisation der Abteilung – ausgenommen die Abteilungsleitung
6. Durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Sportausschuss kann eine unselbständige Abteilung in eine selbständige Abteilung im Sinne des § 25 der Satzung umgewandelt werden. Sie kann auch entsprechend § 25 Ziffer 7 aufgelöst werden.
7. § 26 Ziffer 6 gilt nicht für die Gesundheitsabteilung im SG Gesundheits- und Bewegungszentrum.

H. DER VORSTAND

§ 27 Zusammensetzung

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorsitzenden
 - seinem Stellvertreter und
 - dem Schatzmeister

Diese Vorstandsmitglieder dürfen nicht Mitglieder des Beirates, Abteilungsleiter oder hauptamtliche Mitarbeiter sein.

2. Zum erweiterten Vorstand gehören ferner:
 - der Sportausschussvorsitzende und
 - der Jugendwart

Diese Vorstandsmitglieder dürfen nicht Mitglieder des Beirates oder hauptamtliche Mitarbeiter sein.

3. Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder der SG Kaarst sein.

§ 28 Wahl des Vorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleiben bis zur wirksamen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl ist geheim, wenn mehr als ein Kandidat zur Wahl steht.
2. Der Sportausschussvorsitzende wird vom Sportausschuss, der Jugendwart von der Jugendsprecherversammlung gewählt; beide werden von der Delegiertenversammlung bestätigt.
3. Ein Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB kann nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Delegiertenversammlung abgewählt werden.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so findet spätestens auf der darauf folgenden Delegiertenversammlung eine Nachwahl bis zur turnusmäßigen Neuwahl, für den Sportausschussvorsitzenden und den Jugendwart eine Bestätigung, statt.
5. Die Einzelheiten der Wahl des Vorstandes bestimmt die Geschäftsordnung.

§ 29 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet den Verein, führt die laufenden Geschäfte und nimmt die Interessen der SG Kaarst in der Öffentlichkeit wahr.
2. Der Vorstand leitet im Rahmen dieser Satzung die unselbständigen Abteilungen im Sinne des § 26 der Satzung.
3. Der Vorstand ist ferner zuständig für:
 - a. Aufstellung und Ausführung des Verwaltungshaushaltsplans
 - b. Kontrolle der Abteilungen
 - c. Verwaltung des Vereinsvermögens
4. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Delegiertenversammlung und nach Maßgabe des § 32 an die Beschlüsse des Beirates gebunden und ist diesen Organen gegenüber rechenschaftspflichtig.
5. Vertretungsberechtigt im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Vorsitzende zusammen mit seinem Stellvertreter oder einer von beiden gemeinsam mit dem Schatzmeister.
6. Der Vorstand ist zuständig für die Gründung neuer Abteilungen gemäß § 25 Ziffer 1 und gemäß § 4 Ziffer 3b), für die Auflösung bestehender Abteilungen gemäß § 25 Ziffer 7 und nach § 26 Ziffer 6 sowie für die Umwandlung gemäß § 25 Ziffer 8 und § 26 Ziffer 6.
7. Er schließt die Verträge mit den von den Abteilungen bestimmten Übungsleitern, Trainern und Mitarbeitern.

§ 30 Geschäftsstelle

1. Die SG Kaarst unterhält eine Geschäftsstelle mit einem angestellten Geschäftsstellenleiter.
2. Dieser wird nach Anhörung des Beirats vom Vorstand eingestellt.

I. DER BEIRAT

§ 31 Zusammensetzung

1. Der Beirat setzt sich aus den von den Abteilungsversammlungen gewählten Beiratsmitgliedern zusammen. Das Beiratsmitglied wird jeweils auf drei Jahre bestellt. Seine Amtszeit beginnt und endet mit der jeweiligen ordentlichen Delegiertenversammlung. Das Beiratsmitglied darf nicht einer Abteilungsleitung angehören. Es darf nicht hauptamtlicher Mitarbeiter sein.
2. Jede Abteilung ist durch ein Beiratsmitglied bzw. durch einen gewählten Vertreter vertreten.
3. Jedes Beiratsmitglied besitzt nur eine Stimme, auch wenn es von mehreren Abteilungen gewählt wurde. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 32 Aufgaben des Beirates

1. Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Schriftführer, die jeweils für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden.
2. Für die Prüfung der Jahresrechnung werden mindestens drei Mitglieder gewählt. Der Beirat kann bei Bedarf von dem Vorstand die Bestellung eines externen Rechnungsprüfers seiner Wahl verlangen.
3. Der Beirat tritt mindestens vierteljährlich zusammen.
4. Er ist zuständig für:
 - a. Aufsicht über die Abteilungen und über den Vorstand
 - b. Zustimmung zu
 - b1. Nachtragshaushalten sowie Vorhaben, die für ein Einzelobjekt Fremdkapital oder dingliche Belastungen in Höhe von mehr als 10% des Jahresgesamtetats erfordern
 - b2. der Höhe des der Delegiertenversammlung vorzuschlagenden Vereinsbeitrages und der Aufnahmegebühr für den Verwaltungshaushalt
 - b3. Investitionen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen
 - b4. den Haushaltsplänen der unselbständigen Abteilungen
 - b5. neuen Mitgliedschaften und Beteiligungen nach § 3

- c. Prüfungen
 - c1. der Jahresrechnung der SG Kaarst und des Berichtes des Vorstandes nach § 25 Ziffer 6 durch die Rechnungsprüfer
 - c2. der Aufnahmeablehnung nach § 7 Ziffer 1
 - d. Entscheidungen über:
 - d1. Ausschlüsse nach § 9 Ziffer 4
 - d2. die Einberufung einer Delegiertenversammlung nach § 20 Ziffer 2. und 3
 - e. Anhörung nach § 30 Ziffer 2 bei der Einstellung des angestellten Geschäftsstellenleiters.
5. Dem Beirat obliegt auch die Schlichtung von Streitigkeiten in Vereinsangelegenheiten.

K. DER SPORTAUSSCHUSS

§ 33 Zusammensetzung

1. Der Sportausschuss besteht aus den Abteilungsleitern der selbständigen Abteilungen und aus dem Vorsitzenden der SG Kaarst, der sich durch ein anderes Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB vertreten lassen kann, unter dem Vorsitz des Sportausschussvorsitzenden der SG Kaarst. Der Sportausschussvorsitzende wird bei Verhinderung von dem Vorsitzenden der SG Kaarst vertreten. Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB und der Jugendwart können nicht gleichzeitig das Amt des Sportausschussvorsitzenden bekleiden.
2. Der Sportausschussvorsitzende hat den Sportausschuss mindestens viermal im Jahr einzuberufen. Lädt er nicht ein, so kann von vier Abteilungsleitern oder vom Vorsitzenden der SG Kaarst zu einer Sitzung eingeladen werden.
3. Der Sportausschuss tritt bei Bedarf auf Einladung seines Sportausschussvorsitzenden zusammen. Der Bedarf kann sich aus Anträgen der einzelnen Abteilungsleiter ergeben.

§ 34 Aufgaben des Sportausschusses

Er ist zuständig für:

1. die Wahl des Sportausschussvorsitzenden, der jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt wird
2. die Koordination der Verteilungspläne für Hallen, Plätze und sonstige Sportanlagen
3. die Organisation und Leitung der gemeinsamen Sportveranstaltungen der SG Kaarst
4. die Vorbereitung und Abnahme des Sportabzeichens
5. die Entscheidung von Umlagen und Rücklagen, die zur Kostendeckung gemeinsamer Aufgaben dienen und zu Lasten der Abteilungen gehen
6. die Gründung, Auflösung und Umwandlung von selbständigen und unselbständigen Abteilungen nach § 25 Ziffer 1, § 4 Ziffer 3b., § 25 Ziffer 7 und 8 sowie nach § 26 Ziffer 6
7. die Zustimmung zu Mitgliedschaften / Beteiligungen nach § 3

L. DIE JUGEND DER SG KAARST

§ 35 Jugendordnung

Die Jugendlichen der SG Kaarst geben sich eine Jugendordnung, die dieser Satzung nicht widersprechen darf. Die Jugendordnung muss die Bestimmung enthalten, dass die Jugendsprecherversammlung den Jugendwart wählt, der Sitz und Stimme im Vorstand hat (§ 27 Abs. 2).

M. AUFLÖSUNG DES VEREINS ODER FUSION

§ 36 Auflösung des Vereins oder Fusion

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung des Vereins ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung ist nur zulässig,
 - a. wenn die Delegiertenversammlung die Einberufung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschließt.
 - b. wenn der erweiterte Vorstand die Einberufung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit seiner Mitglieder beschließt.
 - c. wenn ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich beantragt.
3. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen schriftlich unter Angabe des einzigen Tagesordnungspunktes durch den Vorstand.

4. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
5. Wird eine solche Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung entsprechend Ziffer 3 einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
6. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
7. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn die SG Kaarst aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder ihre Rechtsfähigkeit verliert.
8. Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen fällt der Stadt Kaarst an, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des gemeinnützigen Sports zu verwenden hat. Dies gilt nicht im Falle der Auflösung des Vereins zum Zwecke der Fusion mit einem anderen Verein.
9. Für die Fusion gelten die Ziffern 1 bis 8 entsprechend.
10. Wird der Verein aufgelöst, ist solchen Abteilungen, die nach Auflösung selbständig fortbestehen wollen, nach entsprechender Beschlussfassung in den Abteilungen Gelegenheit hierzu zu geben.

N. ORDNUNGEN

§ 37 Die Ordnungen der SG Kaarst

1. Das Vereinsrecht wird ergänzt durch die Geschäftsordnung, eine Haushaltsordnung, eine Jugendordnung und eine Ehrenordnung.
2. Vorstand, Beirat und Sportausschuss können weitere Ordnungen erarbeiten und der Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.
3. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 38 Datenschutzbestimmungen

Die personengebundenen Daten der einzelnen Mitglieder unterliegen dem gesetzlichen Datenschutz und werden nur für interne Zwecke genutzt. Sie dürfen nur mit Einwilligung des Mitgliedes an Dritte weitergegeben werden. Der Verein richtet sich nach den entsprechenden Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 39 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung des Vorstandes und der Mitglieder der Organe nach §15, der besonderen Vertreter oder mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 40 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vorstandstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Sportausschuss und der Beirat. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, Vereinsmitglieder oder Dritte mit Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
6. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
7. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
8. Weitere Einzelheiten regelt die Haushaltsordnung des Vereins.

§ 41 Gleichberechtigung

Dem Bestreben des Vereins, die Geschlechter in ihren Organen und Gremien gleichmäßig zu berücksichtigen, ist Rechnung zu tragen. Bei alleiniger Verwendung der männlichen Sprachform in dieser Satzung ist immer gleichzeitig die weibliche gemeint und umgekehrt.

§ 42 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Neufassung der Satzung tritt nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung am 18.04.2010 in Kraft. Sie ersetzt die von der Mitgliederversammlung am 06.03.1981 beschlossene und durch die Beschlüsse vom 26.05.1994 und 18.10.2005 geänderte Satzung.



Sportgemeinschaft Kaarst 1912|35 e.V.
Pestalozzistr. 3a | 41564 Kaarst
Tel. 02131.51 26 7-30 | Fax. 02131.51 26 7-51
Email. info@sg-kaarst.de | Homepage. www.sg-kaarst.de